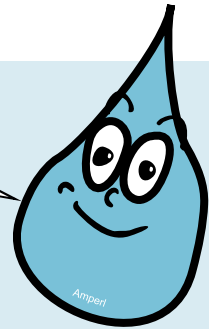




AmperVerband

Abzug von Wassermengen, die nicht in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden

Der AV informiert!



Zwischenzähler

Sie sind Eigentümer eines Grundstückes in unserem Verbandsgebiet und leiten daraus Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage ein. Dafür müssen Sie Einleitungsgebühren (Schmutzwassergebühren) entrichten. Als Schmutzwassermenge gelten dabei die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen, welche durch Wasserzähler ermittelt werden. Es besteht allerdings die Möglichkeit, die auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Mengen (z.B. das für die Bewässerung von Gärten verwendete Frischwasser) bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr in vollem Umfang abzusetzen. Diese Wassermengen müssen Sie durch den Einbau geeichter Messvorrichtungen – in der Regel Zwischenzähler – nachweisen (Maßgebliche Satzungsregelung auf der Rückseite).

Wir empfehlen Ihnen, vor Installation eines Zwischenzählers zu berechnen, ob der Einbau die gewünschte finanzielle Entlastung bringt, da Sie nicht nur die Einbaukosten, sondern auch die Betriebs-, Unterhalts-, Reparatur-, Eich- (derzeit alle 6 Jahre) und Ausbaurkosten zu tragen haben. Sollten Sie zu einem für Sie positiven Ergebnis gelangen, ist eine umgehende Installation des Zählers sinnvoll. So können Sie bereits für die nächste Jahresabrechnung einen gesicherten Nachweis über die absetzbaren Wassermengen führen. Es steht Ihnen frei, welche Fachfirma Sie mit der Installation beauftragen.

Bitte vergessen Sie nicht, uns den Tag des Einbaus, die Zählernummer, das Eichjahr und den Stand des Zwischenzählers zu melden. Nur so können wir die abzugsfähigen Wassermengen berücksichtigen.

Hinweis Poolwasser

Anlässlich eines Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofs München vom 22.11.2018 (4 ZB 17.1989) weisen wir darauf hin, dass Poolwasser nach Gebrauch gemäß geltendem Umweltrecht grundsätzlich in unseren Schmutzwasserkanal einzuleiten ist (z.B. mittels Schlauch und Pumpe) und **nicht versickert werden darf**. Pool-Befüllungen dürfen deshalb nicht über den Gartenwasserzähler vorgenommen werden, denn aufgrund der Einleitungspflicht sind wir gehalten, Ihnen die Pool-Befüllung als Schmutzwasser zu berechnen. Zur Beantwortung etwaiger umweltrechtlicher Fragen im Zusammenhang mit der Versickerung von Poolwasser wenden Sie sich bitte an Ihr örtlich zuständiges Wasserwirtschaftsamt München.

Ihr

Stefan Joachimsthaler
Verbandsvorsitzender
AmperVerband



AmperVerband

§ 11 Einleitungsgebühr

- (1) ¹Die Einleitungsgebühren in Form von Schmutzwassergebühren werden nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 2,14 € pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. ²Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.
- ³Sie sind vom AV zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- ⁴Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. des Abrechnungsjahres mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. ⁵In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. ⁶Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. ³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede ganze Großvieheinheit (siehe Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist) eine Wassermenge von 15 m³/Jahr als nachgewiesen. ⁴Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁵Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- (4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen:
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) ¹Im Fall des § 11 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. des Abrechnungsjahres mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.
- (6) ¹Wird das Einbringen von Abwässern aus dichten Gruben, Schlämmen aus Grundstückskläranlagen und sonstigen Stoffen gem. § 17 Abs. 3 EWS oder die Einleitung von Grund-, Quell- oder Niederschlagswasser gem. § 16 Abs. 6 Satz 4 EWS im Einzelfall zugelassen, kann der AV verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden. ²§ 7 EWS findet entsprechende Anwendung.